

Ronald Löttsch

## **Toleranz und Intoleranz gegenüber nationalen und sprachlichen Minderheiten in europäischen „Staatsnationen“**

Als Sprachwissenschaftler sei es mir gestattet, bei der Behandlung des Toleranzproblems auch den rein sprachlichen Aspekt stärker zu berücksichtigen. Das betrifft einerseits die Terminologie und andererseits die Politik gegenüber nationalen Minderheiten hinsichtlich ihres Rechts auf ungehinderten Gebrauch der Muttersprache.

Soweit es um Terminologisches geht, sollen hier unter anderem die in Deutschland – getrennt nach West und Ost – zur Zeit wohl am häufigsten benutzten und gleichsam die „Lehrmeinung“ wiedergebenden Nachschlagewerke in die Behandlung einbezogen werden.<sup>1</sup>

Der Terminus *Staatsnation* wird offenbar ausschließlich von mit dem „Nationalen“<sup>2</sup> befaßten deutschsprachigen Wissenschaftlern verwendet. Auch in den umfassendsten erklärenden Wörterbüchern des Deutschen kommt er nicht vor. Selbst in den Lexika fehlt er als Stichwort<sup>3</sup>.

Sprachlich stellt er ein sog. *Determinativkompositum* dar, also ein zusammengesetztes Wort, bestehend aus einem sog. *Grundwort*, das durch ein vorangestelltes *Bestimmungswort* präzisiert wird. Die Funktionen der beiden Glieder eines solchen zusammengesetzten Wortes, die, wie in unserem Falle, durch ein sog. *Fugen-s* verbunden sein können, schließen deren Bedeutungsgleichheit aus. Daß es sich also bei den gesellschaftlichen Phänomenen *Nation* und *Staat* um unterschiedliche Dinge handeln muß, geht schon daraus

1 Die darin üblichen Abkürzungen werden bei Zitierung aufgelöst.

2 Außer in Zitaten signalisieren Anführungszeichen, daß die Bildung und insbesondere die Verwendung eines Begriffes nicht unproblematisch bzw. völlig abwegig ist. Bei der Erörterung des linguistischen Aspektes erübrigt sich ein solches Signal. Zur Kennzeichnung sprachlicher Beispiele und Hervorhebung vor allem neu eingeführter Termini dient hier Kursivdruck. Die Wörterbuch- und Lexikonartikeln vorangestellten Stichwörter sowie die einzelne Bedeutungspunkte einleitenden Ziffern sind auch im vorliegenden Text, wie in solchen Nachschlagewerken üblich, halbfett gedruckt.

3 Im Artikel **Nationalitätenfrage** der *Brockhaus Enzyklopädie* wird *Staatsnation* in einer spezifischen Bedeutung verwendet, worauf im folgenden noch einzugehen ist.

hervor, daß ihre Bezeichnungen als Glieder eines solchen Kompositums fungieren können.<sup>4</sup>

Eine ähnliche formale und Bedeutungsstruktur weist auch das Kompositum *Nationalstaat* auf. Statt eines Substantivs (wie *Staat* in *Staat-s-Nation*) enthält es als Bestimmungswort jedoch das Adjektiv *national*, das eine wie immer geartete Beziehung zum Begriff der *Nation* bezeichnet. Auch in formaler Hinsicht mit dem Typ *Staatsnation* vollständig übereinstimmend und mit Nationalstaat gleichbedeutend wäre im Deutschen nicht vorkommendes \**Nation-s-Staat*<sup>5</sup>. Warum es ein solches Kompositum nicht gibt, kann hier unerörtert bleiben.

Im Unterschied zu *Staatsnation* hat *Nationalstaat* Eingang in die erklärenden Wörterbücher gefunden. Im *Deutschen Wörterbuch* der Dudenredaktion<sup>6</sup> steht unter dem Stichwort **Nationalstaat** die lapidare Erklärung: „Staat, dessen Bürger einer Nation angehören.“ Gerhard Wahrigs *Deutsches Wörterbuch*<sup>7</sup> präzisiert: „Staat, in dem sich die Gesamtheit seiner Angehörigen als einheitliche Nation fühlt“. Das im Zentralinstitut für Sprachwissenschaft der Akademie der Wissenschaften der DDR erarbeitete und 1984 vom Akademie-Verlag Berlin herausgebrachte zweibändige *Handwörterbuch der deutschen Gegenwartssprache* unterscheidet dagegen zwei Bedeutungen: „**1.** Staat, der im wesentlichen eine Nation umfasst: die Nationalstaaten Europas – **2.** Staat, der im Prozeß der nationalen, besonders der antikolonialen Befreiungsbewegung entstanden ist (und um nationale Selbständigkeit und Unabhängigkeit kämpft): die jungen afrikanischen Nationalstaaten“.

Der semantischen Struktur eines deutschen Determinativkompositums entspricht am besten die in den westdeutschen Wörterbüchern angegebene Bedeutung ‘Staat einer Nation’<sup>8</sup>.

Jedoch steht diese Erklärung in krassem Widerspruch zur tatsächlichen Verwendung des Wortes. Denn nicht nur in der europäischen Politik, sondern

4 Die sich in diesem Zusammenhang aufdrängende Frage, warum auf Schritt und Tritt von „Nationen“ geredet und vor allem geschrieben wird, wenn Staaten gemeint sind, muß einer speziellen Untersuchung vorbehalten bleiben.

5 Das hochgestellte Sternchen vor einem Wort verweist in sprachwissenschaftlichen Texten darauf, daß ein Wort oder eine Wortform in einer Sprache nach deren Regeln zwar möglich wäre, aber realiter nicht belegt ist.

6 Herausgegeben und bearbeitet vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von Günther Drosdowski, Mannheim 1995: F. A. Brockhaus Mannheim. Das Wörterbuch umfaßt die Bände 26–28 der Enzyklopädie.

7 Neu herausgegeben von Dr. Renate Wahrig-Burfeind, Gütersloh 1997: Bertelsmann Lexikon Verlag.

8 In sprachwissenschaftlichen Texten werden Bedeutungsangaben meist in Apostrophe eingeschlossen. Diese figurieren auch als Anführungszeichen in Zitaten.

auch im quasiwissenschaftlichen Diskurs wird jeder souveräne Einzelstaat nahezu obligatorisch als „Nationalstaat“ bezeichnet. Im *Handbuch der deutschen Gegenwartssprache* der DDR-Akademie spiegelt sich diese Tatsache zumindest teilweise wider, wenn dort das Postulat der „nationalen Einheit“ durch die Floskel „im wesentlichen“ eingeschränkt wird.

In *Meyers Neues Lexikon*, dessen 18 Bände der Verlag Bibliographisches Institut in Leipzig von 1971 bis 1978 herausgab, fehlt ein entsprechender Artikel, was darauf hindeutet, daß *Nationalstaat* in der DDR kaum verwendet wurde.

Im 1991 erschienenen Band 15 der *Brockhaus Enzyklopädie* lautet die Erklärung des Stichwortes **Nationalstaat**: „ein Staat, dessen Staatsangehörige im Gegensatz zum Nationalitätenstaat (auch: Vielvölkerstaat) alle oder in ihrer überwiegenden Mehrheit Angehörige ein und derselben Nation sind. Im Nationalstaat besteht eine weitgehende Identität von Staatsvolk und Nation. Politische Grundlage jedes Nationalstaats ist das Zusammengehörigkeitsbewußtsein der Nation und der politische Wille, die Eigenart der Nation in einem eigenen und selbständigen Staat zu verwirklichen.“ Auch in diesem Artikel wird die behauptete „Identität von Staatsvolk und Nation“ relativiert durch Hinzufügung der Passage „oder in ihrer überwiegenden Mehrheit“ und des Attributs „weitgehend“.

Es wird dabei auf den Artikel **Nationalitätenstaat** verwiesen. Dieser enthält die Erklärung: „ein Staat mit Staatsangehörigen aus unterschiedlichen Teilnationen, umfaßt im Gegensatz zum Nationalstaat mehrere, meist gleichberechtigte nationale Gruppen. Im Rahmen einer meist föderativen Staatsordnung sucht er den Teilnationen eine bestimmte politische, wirtschaftliche und kulturelle Selbständigkeit zu gewährleisten. Der Aufbau eines Staates als Nationalitätenstaat schließt das Bekenntnis aller Staatsbürger, zu einer Nation zu gehören nicht aus (z. B. Schweiz).“

Offenkundig wird hier das Bestreben, die Anerkennung von Vielvölkerstaaten auf jene seltenen Fälle zu beschränken, in denen den nationalen Minderheiten – in der Regel nach jahrzehntelangem, wenn nicht Jahrhunderte dauerndem Kampf – letztlich eine gewisse Gleichberechtigung zugebilligt wurde.

Eindeutig geht diese Tendenz aus dem Artikel **Nationalitätenfrage** hervor. Dieser beginnt mit der Passage: „Bezeichnung für politische, wirtschaftlich-soziale und kulturelle Probleme, die sich aus dem Zusammenleben verschiedener (Teil-)Nationen in einem Staat ergeben. Die Nationalitätenfrage tritt nicht nur in Vielvölkerstaaten (‘Nationalitätenstaaten’), sondern auch in Nationalstaaten auf, in denen sich eine Nation, die sich als *Staatsnation*

(kursiv von mir – R. L.) mit dem Staat identifiziert, einer größeren oder kleineren Zahl von nationalen Minderheiten gegenübergestellt sieht. Während die Staatsnation die Struktur und Entwicklung des Staates ganz oder weitgehend bestimmen will, fordern die nationalen Minderheiten Mitbestimmung an den Staatsgeschäften, meist in Verbindung mit (mehr oder weniger ausgeprägten) Autonomierechten auf politischem, wirtschaftlich-sozialem und kulturellem Gebiet.“

Manchmal wird versucht festzulegen, wie hoch der Anteil der Minderheiten in einem „Nationalstaat“ sein darf, die – will man der Darstellung der Brockhaus Enzyklopädie folgen – ihre Gleichberechtigung mit der „Staatsnation“ noch einzufordern gezwungen sind.

Georg Brunner, 1936 in Budapest geborener Osteuropaexperte, seinerzeit Professor für öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Ostrecht sowie Direktor des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, vertritt beispielsweise in dem 1996 in „aktualisierter und vollständig überarbeiteter Fassung“ im Verlag der Bertelsmann Stiftung erschienenen Buch *Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa* die Auffassung, als „homogene Nationalstaaten“ seien Staaten anzusehen, in denen der Anteil der Minderheiten zehn Prozent nicht übersteigt. Das hindert ihn indes nicht daran, auch im Abschnitt über die „Nationalitätenstaaten“ mit den Termini „Nationalstaat“ und „nationalstaatlich“ zu operieren, wenn die staatliche Unabhängigkeit thematisiert wird. So heißt es von der Slowakei, sie „ringe“ bei einem „nationalen Minderheitenanteil“ von 13 Prozent noch „um die Ausformung ihrer nationalstaatlichen Identität“. Den Georgiern wird bescheinigt, sie machten in „ihrem Nationalstaat“ 70 Prozent der Bevölkerung aus.<sup>9</sup>

Daß die Existenz von gegenüber der „Staatsnation“ nach wie vor nichtgleichberechtigten Minderheiten einfach ignoriert, ja sogar oft explizit geleugnet wird<sup>10</sup>, ist natürlich Ausdruck von extremer Intoleranz. Die

9 Dem „jungen kroatischen Nationalstaat“ schreibt Brunner einen Anteil an „nationalen Minderheiten“ von „einem knappen Fünftel“ zu. Die Senkung des Anteils unter die Zehn-Prozent-Grenze durch die Vertreibung der Serben aus der Krajina im Sommer 1995 hat er bei der „Aktualisierung und vollständigen Überarbeitung“ unberücksichtigt gelassen.

10 Ein eklatantes Beispiel hierfür lieferte der französische Botschafter in der BRD mit einem Protest, den die *Süddeutsche Zeitung* am 8. Juli 1996 abdrucken mußte. Die Zeitung hatte in einem Artikel über geplante Änderungen der deutschen Orthographie Frankreich zu den Ländern mit deutschen Minderheiten gezählt. Die Entgegnung Seiner Exzellenz: „Gestatten Sie mir, gegen diese schockierende Behauptung zu protestieren, die an die schlimmsten Zeiten der Geschichte unserer beiden Länder erinnert. Es gibt nämlich keine Minderheiten und noch weniger deutsche Minderheiten in Frankreich; allerdings spricht ein Teil der französischen Bevölkerung im Osten des Landes einen deutschen Dialekt.“

Behauptung, die „nationalen Gruppen“ seien „meist“ gleichberechtigt, ist nichts anderes als Verfälschung historischer Tatsachen. Ansonsten spiegeln hinsichtlich der auf Intoleranz zurückzuführenden Konflikte zwischen „Staatsnation“ und Minderheiten sowohl die zitierte Darstellung in der *Brockhaus Enzyklopädie* als auch Brunners Lapsus die Realität durchaus angemessen wider.

Allerdings ist die Verwendung des Terminus *Staatsnation* in der Bedeutung 'den Staat dominierende Nation' relativ selten.

In seinem Vortrag *Die Sorben: ihre neuere Geschichte vergleichend betrachtet* gebrauchte ihn beispielsweise der sorbische Historiker von der Universität Leipzig Hartmut Zwahr auf der Festveranstaltung anlässlich des 50. Jahrestags des sorabistischen Forschungsinstituts in Bautzen.<sup>11</sup>

Gebräuchlicher ist in dieser Bedeutung der Terminus *Titularnation*. Angemessener ist er auf jeden Fall. Denn die offiziellen Bezeichnungen zumindest der meisten europäischen Staaten enthalten ausschließlich die Namen der sie dominierenden Nationen. Auf die wenigen Ausnahmen ist noch zurückzukommen.

Mit *Titularnation* operiert z. B. der an der Freien Universität Berlin wirkende Historiker Holm Sundhaussen. In einem Aufsatz, betitelt *Staatsbildung und ethnisch-nationale Gegensätze in Südosteuropa*<sup>12</sup> unterscheidet er zwei „idealtypische Varianten von Nation“. Die eine, die er Staatsbürgernation nennt, leitet sich „von einem bestehenden Staat und dem ‘ius soli’ (‘Bodenrecht’) ab. Zu ihr gehört jeder, der die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates besitzt, unabhängig von der ethnischen Selbst- oder Fremdzuzuordnung. Im zweiten Fall wird die Nation ethnisch, als Abstammungsgemeinschaft (gemäß dem ‘ius sanguinis’, dem ‘Recht des Blutes’), verstanden. Zu ihr gehören alle, die eine gemeinsame Herkunft für sich reklamieren – unabhängig davon, ob sie in ‘ihrem’ oder einem anderen Staat beheimatet sind ... Nicht dazu gehören diejenigen, die zwar im selben Staat leben wie die Titularnation, sich aber ethnisch anders zuordnen.“ (S. 4)

Aus den Formulierungen ist unschwer zu erkennen, daß Sundhaussen mit dem Idealtyp *Staatsbürgernation* dasselbe meint, was häufiger mit dem hier thematisierten Terminus *Staatsnation* bezeichnet wird. Wie dieser fehlt er als Stichwort in den zitierten Nachschlagewerken.

11 Veröffentlicht in: Dietrich Scholze (Hg.), *Im Wettstreit der Werte. Sorbische Sprache, Kultur und Identität auf dem Weg ins 21. Jahrhundert*, Bautzen 2003: Domowina-Verlag.

12 Veröffentlicht in *Aus Politik und Zeitgeschichte* (Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*), B 10–11/ 2003, S. 3–9.

Zweifellos entspricht dieser Terminus sowohl sprachlich als auch inhaltlich weit besser dem, was eigentlich gemeint ist. Das Problem ist nur, daß es diese aus gleichberechtigten Staatsbürgern bestehenden Nationen in Wirklichkeit kaum gibt. Da er also in den meisten Fällen völlig unzutreffend auf die Bevölkerung von Mehr- oder Vielvölkerstaaten angewandt wird, somit in Anführungszeichen gesetzt werden muß, ziehe ich in der vorliegenden Erörterung das auch seiner Bildung nach etwas merkwürdige Quasisynonym *Staatsnation* vor.

Sundhaussen muß hinsichtlich seiner beiden „idealtypischen Gemeinschaften“ ebenfalls feststellen: „In der Praxis existieren sie (fast) nie.“ In Europa existieren Staatsbürgernationen „rein“, d. h. ohne nennenswerte Einwanderung allenfalls auf einer einen selbständigen Staat bildenden Insel wie Island oder auf einer autonomen Inselgruppe wie den Färöer.

Selbst hinsichtlich des allgemein als Musterbeispiel behandelten Frankreich muß Sundhaussen zugeben: „Die Staatsbürgernation (Beispiel: Frankreich)<sup>13</sup> ist nicht immun gegen ethnonationale Umdeutungsversuche und Abgrenzungsbestrebungen.“

Die Feststellung, daß zur „Abstammungsnation (Beispiel: Deutschland)“ „in vielen Fällen Personen mit nachweislich differenter Herkunft“ gehören, führt die Legende von der deutschen „Abstammungsnation“ schlicht ad absurdum.

Man muß sich nur wundern, daß Wissenschaftler, die ernst genommen werden wollen, sie noch immer kolportieren.

Denn mit dem ominösen „deutschen Blut“ hat das *ius sanguinis* absolut nichts zu tun. Es bedeutet lediglich, daß die Staatsangehörigkeit der Kinder von der der Eltern bestimmt wird. Welches „Blut“ aber in deren Adern fließt, ob „deutsches“, „polnisches“, „jüdisches“ oder sonst wie geartet, ist dabei absolut gleichgültig.

Im übrigen gilt das *ius sanguinis* außer in Deutschland auch in anderen europäischen Staaten, bezeichnenderweise auch in der Schweiz. Diese wird im zitierten Artikel **Nationalitätenstaat** zu Recht als Beispiel für einen Staatsbürgerstaat angeführt. Als Kriterium für die Existenz eines solchen scheidet das *ius soli*, nach dem ein Kind automatisch die Staatsbürgerschaft des Staates erwirbt, in dem es geboren wurde, folglich aus.

13 Die Gleichsetzung des Staates Frankreich mit einer Staatsbürger-„Nation“ sowie im nächsten Satz Deutschlands mit einer Abstammungs-„Nation“ zeigt, wie selbst Wissenschaftler, die sich speziell mit dieser Materie beschäftigen, nicht selten grundsätzlich unterschiedliche Dinge vermengen.

Deutsche, eingebürgerte und deren Nachkommen, gibt es inzwischen nicht nur mit allen Haarfarben – die gibt es schon seit Jahrhunderten –, sondern auch mit den unterschiedlichsten Hautfarben, von weiß bis braun. Ob auch Tiefschwarze dazu gehören, entzieht sich meiner Kenntnis. Selbstverständlich hätten auch sie – so sie es wollten – Anspruch darauf, als gleichberechtigte Angehörige einer deutschen Nation anerkannt zu werden.

Rein rechtlich besteht dieser Anspruch seit Juli 1913, seit der Inkraftsetzung des ersten „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes“ des 1871 proklamierten *Deutschen Reiches* durch Kaiser Wilhelm II. Paragraph 1 dieses Gesetzes lautet: „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat ... oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.“ Letztere konnte nach Paragraph 33 auch „einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete“ verliehen werden. Mit anderen Worten: auch die „farbigen“ Bewohner der deutschen Kolonien konnten „Deutsche“ werden. Allerdings dürfte dies in der Praxis kaum vorgekommen sein und höchstens Angehörige der einheimischen Oberschicht betroffen haben. Zumal für die Verleihung der „unmittelbaren Reichsangehörigkeit“ nach Paragraph 35 der Reichskanzler höchstpersönlich oder „die von ihm bezeichnete Behörde“ zuständig waren.

Die Angehörigen der in den Bundesstaaten Preußen und Sachsen sowie im sog. Reichsland Elsaß-Lothringen lebenden autochthonen nationalen Minderheiten (Polen, Kaschuben, Sorben, Litauer, Dänen, Franzosen) – insgesamt mehrere Millionen Menschen – erhielten automatisch die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches. Man kann nicht umhin, in diesem Akt ein Zeichen von Toleranz zu sehen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wurden jedoch die Angehörigen der Minderheiten damit „Deutsche“, ob sie es wollten oder nicht. In letzterem Falle haben wir es mit dem vereinnahmenden deutschen Nationalismus zu tun, der auf die Assimilation der Minderheiten abzielt. Diese Art von gesetzlicher Zwangsgermanisierung ist zweifellos Ausdruck extremer Intoleranz.

Nun wird immer noch – auch von Universitätsprofessoren in seriösen Zeitschriften – behauptet, das BRD-Staatsbürgerschaftsrecht stütze sich auf die „völkische Abstammungslehre des ‘deutschen Blutes’“. <sup>14</sup> Zumindest habe dies bis zu seiner Novellierung durch Rot-Grün gegolten.

In den Massenmedien werden Thesen aufgestellt wie: „Nur wer deutsches Blut in seinen Adern hat, ist auch Deutscher“.<sup>15</sup>

14 So formuliert beispielsweise der Kölner Politikwissenschaftler Christoph Butterwegge noch im Heft 135 der Zeitschrift *Utopie kreativ* (S. 61) vom Januar 2002.

15 So z. B. Sigrid Aversch in der *Berliner Zeitung* vom 16. Oktober 1998 in einem Artikel mit der Überschrift „Nach 95 Jahren ist das deutsche Blutsrecht passé“.

Selbst Bundeskanzler Schröder hat sich diese Legende zu eigen gemacht. In einem Spiegel-Interview (Nr. 30/2002, S. 27) bescheinigt er seiner Regierung eine Modernisierung des Staatsbürgerschaftsrechts „jenseits von Blut und Boden“. Denn: „Das knapp hundert Jahre alte Blutrecht wurde abgeschafft“.

Wer Derartiges kolportiert, beweist, dass er sich mit den historischen Tatsachen nie ernsthaft befaßt hat.<sup>16</sup>

Nicht thematisiert wird dabei, daß das ominöse „deutsche Blut“, der ausgrenzende deutsche Nationalismus und Chauvinismus, während der Nazi-Herrschaft, allerdings nur in dieser schlimmsten Phase der deutschen Geschichte, in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches ins Spiel gebracht wurde, um einer den Völkermord an Juden und Roma einschließenden rassistischen Politik ein pseudorechtliches Mäntelchen umhängen zu können. Dazu ließen sich die Nazis von willfähigen Juristen die berüchtigten Nürnberger Gesetze „zum Schutze des deutschen Blutes“ fabrizieren.

Eine andere Frage ist, ob dem ausgrenzenden Nationalismus anhängende oder gar rassistisch eingestellte Mitarbeiter der mit Einbürgerung befaßten staatlichen Stellen nicht zu viel Spielraum besitzen, um ihre Vollmachten für dem Gesetz nach eigentlich verbotene Ziele mißbrauchen zu können. Derartige Machenschaften zu unterbinden, besteht sicher noch Handlungsbedarf.

Außerdem dürfte kaum ein Mensch allzu viel darüber nachdenken, warum er sich für einen Deutschen, ein anderer für einen Polen, ein dritter für einen Ungarn usw. hält. Die Existenz eines mehr oder weniger stark emotional geprägten Zusammengehörigkeitsbewußtseins reicht vollkommen aus, um nicht nur dem einzelnen Angehörigen, sondern auch der Wissenschaft eine Handhabe für die Anerkennung der einen oder anderen *Ethnonation*<sup>17</sup> zu geben.

Die immer wieder anzutreffende Glorifizierung des „französischen Modells“, die bei aller expliziten Einschränkung auch in Sundhaussens hier zi-

16 Als 1999 in kritischen Stellungnahmen zur Unionskampagne gegen die doppelte Staatsbürgerschaft häufig das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 erwähnt wurde, wollte ich mir selbst ein Bild machen und das Gesetz in der Bibliothek des Berliner Abgeordnetenhauses ausleihen. Dazu mußte es aus dem Magazin geholt werden. Es war noch nie ausgeliehen worden. Bei einer Diskussion sah es der Mitarbeiter einer Landtagsfraktion, der Texte zur Staatsbürgerschaftsdebatte verfaßte, bei mir, bekundete großes Interesse und gab zu, es noch nicht in der Hand gehabt zu haben.

17 Zu diesem das mit „Abstammungsnation“ gewöhnlich Gemeinte viel besser wiedergebenden Begriff s. Egbert Jahn, Die Bedeutung der österreichischen sozialdemokratischen Nationalitätentheorie für die gegenwärtige Nationalitätenpolitik in Europa, in: Lothar Hertzfeldt (Hg.), *Die Sowjetunion. Zerfall eines Imperiums*. Frankfurt/M. 1992: Verlag für interkulturelle Kommunikation, S. 103–125 (Anmerkungen S. 320–322).



tierter Konfrontierung der „zwei Varianten Nation“ etwas durchschimmert, kann abwegiger nicht sein.

Gerade im revolutionären Frankreich wurden die Sprachminderheiten rigoros unterdrückt als in allen anderen westeuropäischen „Nationalstaaten“. Diese seien alle nach der in der Alt-BRD nahezu obligatorischen Lehrmeinung erst während der letzten Jahrhunderte auf die Weise entstanden, daß ihre jeweiligen Bewohner sich ungeachtet aller zweitrangigen „regionalen“ Besonderheiten in „freier Willensentscheidung“ zu einer „Nation“, einer „Staatsnation“ zusammenschlossen. An der Wiege dieser Auffassung stand die Legende von der „grande nation“, die unter den Losungen „liberté, égalité, fraternité“<sup>18</sup> die „Große Revolution“ zum Siege geführt haben soll.

Wie die „freie Willensentscheidung“ in Wahrheit aussah, läßt sich am besten am Beispiel der von der Republik betriebenen Sprachenpolitik zeigen. Nach einer von den für eine rigorose Assimilierungspolitik eintretenden Revolutionären veranlaßten Umfrage beherrschte kaum ein Fünftel der Bewohner Frankreichs im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts das Französische wenigstens mündlich. Von seiner schriftlichen Beherrschung konnte zumindest in den unteren Schichten keinerlei Rede sein. Etwa zwei Fünftel vermochten es allenfalls zu radebrechen, und zwei Fünftel konnten es überhaupt nicht sprechen.<sup>19</sup>

Die proklamierte französische Nation hätte also auch alle sprachlichen Minderheiten, Basken, Bretonen, Elsässer, Lothringer, Flamen, Katalanen, Korsen, Okzitanen, als gleichberechtigte, im freien Gebrauch ihrer Muttersprachen nicht behinderte Angehörige einschließen müssen. In Wahrheit wurden sie ignoriert und unterdrückt. Der öffentliche Gebrauch ihrer Sprachen wurde verboten. Als offizielle Sprache der Republik zugelassen wurde nur die Sprache des Hofes, also das Idiom, das auch der wegen Verrats an der Republik geköpfte König gesprochen hatte. Von „Freiheit und Brüderlichkeit“ konnte also in der Sprachenfrage keine Rede sein, von „Gleichheit“ ganz zu schweigen.

Daß diese Intoleranz gegenüber nationalen und sprachlichen Minderheiten bis heute nicht überwunden ist, beweist der in Fußnote 10 zitierte Protest des französischen Botschafters von 1998. Wenigstens wird darin nicht

18 Seit zwei Jahren prangen sie auch auf französischen Euro-Münzen.

19 Siehe Frédéric Hartwig, Sprachpolitik, Sprachideologie und Französische Revolution im Elsaß, in: Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung 41 (1988), S. 199–207.

geleugnet, daß es in Frankreich Bevölkerungsgruppen gibt, die einen deutschen Dialekt sprechen.

Auch in den übrigen westeuropäischen „Nationalstaaten“ war der Umgang mit den Minderheiten nicht viel toleranter. In einigen von ihnen sind inzwischen, auch unter dem Einfluß der Europäischen Union, gewisse Fortschritte nicht zu verkennen.<sup>20</sup>

Von den heute etwa fünf Millionen Seelen zählenden Schotten, deren mit dem englischen Adel verschwisterte und verschwägerte Aristokratie sich 1707 der englischen Herrschaft freiwillig unterordnete, beherrschen heute nur noch einige zehntausend ihre zur keltischen Sprachfamilie gehörende gälische Muttersprache. Gleiches gilt für die Iren, deren Zahl niemand genau kennt, weil wohl die meisten von ihnen inzwischen außerhalb ihrer Heimat leben, die nach jahrhundertlangem Widerstand gegen die englischen Invasoren von diesen schließlich gewaltsam unterworfen wurde. Der öffentliche Gebrauch dieser beiden gälischen Sprachen war nach der Einverleibung ihres Verbreitungsgebietes in den von englischen Eliten dominierten britischen Staat verboten worden.

Auch das in Wales verbreitete ebenfalls keltische Walisische oder Kymrische wurde jahrhundertlang verfolgt. Dennoch beherrschen Hunderttausende der stets hartnäckigen Widerstand leistenden Waliser noch ihre Muttersprache.<sup>21</sup>

Obwohl Schottland und Wales seit 1999 wieder eigene Parlamente haben, gilt das „Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland“ im vor-

20 Ausführlicher zur Minderheitenpolitik europäischer „Nationalstaaten“ bzw. zur Problematik der „Staatsnation“ s. Verf., Was ist ein Volk und was eine Nation, in: *UTOPIE kreativ* 103/104 (Mai/Juni 1999), S. 15–30; ders., *Die Linke und ihr Verhältnis zu Nation und Nationalstaat. Nationalismus und nationale Minderheiten* (Von der Rosa-Luxemburg-Stiftung veröffentlicht als *Manuskripte* 16); ders., Widersprüche in der deutschen Minderheitenpolitik, in: *UTOPIE kreativ* 151 (Mai 2003), S. 406–414. Diese drei Arbeiten werden im folgenden angeführt als *Was ist ein Volk* bzw. *rls-Studie* und *BRD-Minderheitenpolitik*.

Speziell zur Sprachenpolitik in den vorwiegend romanischsprachigen Staaten s. Klaus Bochmann, *Regional- und Nationalitätensprachen in Frankreich, Italien und Spanien* (Linguistische Studien des VEB Verlag Enzyklopädie Leipzig), Leipzig 1989.

Wertvolle Kenntnisse über die Beziehungen von nicht nur europäischen Ethnonationen und Minderheiten innerhalb von Vielvölkerstaaten oder auch über Staatsgrenzen hinweg vermittelt Jörg Roeslers Buch *Der Anschluß von Staaten in der modernen Geschichte. Eine Untersuchung aus aktuellem Anlaß* (Frankfurt am Main 1999: Peter Lang.)

21 Näheres zur Entwicklung in Wales in Sabine Heinz, Der Anschluß von Wales an England und seine Folgen, in: *UTOPIE kreativ*, Heft 95 (September 1998), S. 30–38; dies., Devolution – die vorsichtige Lockerung walisisch-englischer Bindungen bis 1997, in: *Europa und seine regionalen Konflikte. Ursachen – Entwicklungen – Lösungen. 6 Fallbeispiele* (Pankower Vorträge Heft 49), Berlin 2003, S. 43–55.

herrschenden Diskurs nach wie vor als von einer „Staatsnation“ bevölkerter „Nationalstaat“.<sup>22</sup> Nicht selten hört oder liest man von „England“, wenn der Gesamtstaat gemeint ist. Oder es ist die Rede von „Engländern“, obwohl sich auch Schotten und/oder Waliser unter den so Genannten befinden.

In Spanien ist nach Francos Tod ebenfalls eine rationalere Politik eingeleitet worden. Den drei unbestreitbar eigenständigen Ethnonationen, die neben den *Kastiliern*, den Spaniern im engeren Sinne, in diesem Lande leben, also *Basken*, *Galegos* und *Katalanen*, wurden nach der Verfassung von 1978 eine ziemlich weitgehende territoriale Autonomie mit eigenen Parlamenten und Regierungen eingeräumt.

Doch auch im Falle Spaniens wird der multinationale Charakter dieses Staates nicht immer anerkannt bzw. sogar bestritten. Die Fiktion einer „spanischen Nation“ ist sogar in der gesamtstaatlichen Verfassung festgeschrieben. Die von baskischen und katalanischen Politikern erhobene Forderung nach größerer Unabhängigkeit von Madrid<sup>23</sup> wird als „verfassungswidrig“ neuerdings sogar unter Strafe gestellt.

Daß das Ethnonym (so werden Völkernamen in der Wissenschaftssprache genannt) *Kastilier* bzw. der Sprachname *Kastilisch* (spanisch beides *castellano*) heute zumindest auf der offiziellen bzw. „quasioffiziellen“ Ebene praktisch vollständig durch *Spanier* bzw. *spanisch* (spanisch beides *español*) verdrängt wurde, ist ein Zeichen für die Wirksamkeit einer penetrant von Staats wegen propagierten Fiktion.<sup>24</sup>

Und so könnte man einen westeuropäischen „Nationalstaat“ nach dem an-

22 Besonders erstaunlich ist dies bei in Großbritannien wirkenden Autoren, die doch die Verhältnisse im Lande kennen müßten. So schreibt beispielsweise Peter Alter, stellvertretender Direktor des Deutschen Historischen Instituts in London in der Einleitung zu seiner 1994 bei Piper (München – Zürich) herausgegebenen Sammlung von Zitaten *Nationalismus. Dokumente zur Geschichte und Gegenwart eines Phänomens*, ohne zwischen ihnen zu differenzieren, über die USA, Frankreich und Großbritannien: „In den drei Staaten entstand die Nation als politisch bewußte Gemeinschaft, unabhängig von sozialer und wirtschaftlicher Stellung, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung, in einem innerstaatlichen Transformationsprozeß“ (S. 26). Andererseits nennt er (S. 23) unter den Völkern, „deren Charakter als Nation seit dem 19. Jahrhundert unbestritten ist, deren Bemühungen um die Konstituierung eines eigenen Staates bis heute aber erfolglos blieben“, völlig zutreffend auch die Schotten. Speziell zu Schottland s. auch Verf. (zusammen mit Gesine Löttsch), *Selbstbewußte Minderheit*, in: *Das Blättchen*, Nr. 8/1998, S. 12–14.

23 Im nach wie vor weitgehend von alten Frankisten beherrschten Galicien wird die Autonomie anscheinend nur zögerlich in Anspruch genommen.

24 In einem kurz nach dem zweiten Weltkrieg von mir erworbenen spanisch-deutschen sog. Liliputwörterbuch figuriert **castellano** noch als Stichwort, während im deutsch-spanischen Pendant das Äquivalent zu **Spanier** bzw. **spanisch** nur *español* lautet. Auch erinnere ich mich, dass die Spanischdolmetscher 1951 bei den sog. „Welfestspielen der Jugend und Studenten“ in Berlin Armbinden mit der Aufschrift *castellano* trugen.

deren durchgehen und man würde fast überall auf Erscheinungen der Mißachtung von Minderheiten stoßen. Toleranz ihnen gegenüber hat meist Seltenheitswert. Hier auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde jedoch zu weit führen. Es sei deshalb noch einmal auf die in Fußnote 20 angeführten Arbeiten verwiesen.

Das muß auch für die ehemaligen „realsozialistischen“ und deren Nachfolgestaaten gelten, in denen die „nationale Frage“ angeblich auf der Grundlage der „Leninschen Nationalitätenpolitik“ gelöst war. Lenins Position in der nationalen Frage ist zwar grundsätzlich positiv zu beurteilen, doch kann auch er von einigen nach der Oktoberrevolution auf dem Gebiet der Nationalitätenpolitik begangenen Fehlern nicht freigesprochen werden. Er gestand diese übrigens umgehend ein. Der größte war der 1920 unternommene und kläglich gescheiterte Versuch, die Revolution mit militärischen Mitteln nach Polen zu exportieren.

Nachdem der 1921 auf Lenins Vorschlag zum Generalsekretär der bolschewistischen Partei ernannte Nationalitätenkommissar Stalin den ans Krankenbett gefesselten Regierungschef kaltgestellt hatte, wurde dessen Politik von seinem bald zum Alleinherrscher avancierten Nachfolger an der Spitze der KPdSU praktisch auf fast allen Gebieten ins Gegenteil verkehrt.

Schließlich war der Umgang mit Minderheiten in der stalinistischen Sowjetunion – sieht man einmal von Nazideutschland und Spanien während der Franko-Herrschaft ab – noch weit brutaler als in den kapitalistischen Ländern.<sup>25</sup>

---

25 Hierzu s. (außer *rls-Studie* S. 94–118 und *Was ist ein Volk*, s. 27–29) Verf., Sowjetische Nationalitätenpolitik von Lenin bis Gorbatschow, in: Lothar Hertzfeldt (Hg.) *Die Sowjetunion. Zerfall eines Imperiums*, Frankfurt am Main 1992: Verlag für interkulturelle Kommunikation, S. 67–101 (Anmerkungen S. 317–320); ders., Die Nationalitäten- und Sprachenpolitik im Programm der Bolschewiki, in: Theodor Bergmann/Wladislaw Hedeler/Mario Keßler/Gert Schäfer (Hg.), *Der Widerschein der Russischen Revolution. Ein kritischer Rückblick auf 1917 und die Folgen*, Hamburg 1997: VSA-Verlag, S. 107–118; ders., Sezessionen – geltendes Völkerrecht und Wirklichkeit, in: *Europa und seine regionalen Konflikte. Ursachen – Entwicklungen – Lösungen. 6 Fallbeispiele (Pankower Vorträge Heft 9)*, Berlin 2003, S. 56–62. Kurze Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen, seit 1995 insbesondere zu den Tschetschenienkriegen Jelzins bzw. Putins, enthalten folgende Veröffentlichungen des Verf.: Die Gagasen. Hintergründe eines Streits, in: *Neues Deutschland* v. 24. 9. 1990; Was hinter den Prozenten steckt. Das Referendum – ein Schritt zur Lösung der nationalen Frage in der Sowjetunion?, in: *Berliner Linke* Nr. 13/1991, S. 5; Der Putsch vorbei? Wie weiter – mit Gorbatschow?, ebenda, Nr. 34/1991; Solidarität mit der KPdSU?, ebenda, Nr. 36/1991; Die „Ausrottung der Unbotmäßigen“. Die vollständige Integration der Tschetschenen in die Reiche der Zaren und Sowjets war nie gelungen. Eine Neuauflage des kolonialen Eroberungskrieges der Zaren soll jetzt endgültig Tatsachen schaffen, ebenda, Nr. 5/1995, S. 11; Staatsterroristen im „Anti-Terror-Bündnis“, in: *info links* Nr. 9/2001, S. 6; Anti-Terror-Kampf?, in: *Das Blättchen*, Nr. 23/2002, S. 1–3; „Gute Ansätze“, ebenda, Nr. 25, S. 6f.

Das trifft teilweise auch auf Jugoslawien zu. Dort betraf es anfangs vor allem die Albaner in der zu Serbien gehörenden Provinz Kosova, wo sie die Bevölkerungsmehrheit bildeten, bis 1966. Und das, obwohl die Provinz seit der Vertreibung der deutschen, italienischen und bulgarischen Besatzer auf dem Papier Autonomiestatus besaß. Nach dem Ausbruch der den Zerfall der jugoslawischen Föderation begleitenden Kriege hatten nahezu alle in einem jeweiligen Gebiet siedelnden Minderheiten unter Verfolgungen, die teilweise bis zum Völkermord reichten, und Vertreibungen zu leiden.<sup>26</sup>

Die Phrase von der „Staatsbürgernation“ wurde dabei in beiden Staaten nicht bemüht. Doch lief die unter Breshnew von der KPdSU-Politbürokratie propagierte und wenige Jahre später durch den Zerfall der Sowjetunion ad absurdum geführte These vom angeblich „freiwilligen Zusammenschluß“ aller die Sowjetunion bewohnenden Nationen und Völkerschaften zu einer „neuen historischen Gemeinschaft, dem Sowjetvolk“ in der Praxis auf dasselbe hinaus. An der Kolportage dieser These beteiligten sich nicht nur Soldschreiber des Parteiapparates<sup>27</sup>, sondern auch Wissenschaftler, die sich ansonsten mit seriösen Forschungen einen Namen gemacht hatten. Eine Wiedergabe derartiger peinlicher Texte, in denen die Mystifikation der tatsächlichen Verhältnisse auf die Spitze getrieben wird, erspare ich den Lesern.

In Jugoslawien war es bei den alle zehn Jahre durchgeführten Volkszählungen zulässig, in der Rubrik *Nationalität* statt Serbe, Kroate, Slowene, Makedonier, Albaner, Ruthene, Türke usw. auch *Jugoslawe* anzugeben. Bei der

26 Meine von der in bestimmten „linken“ Kreisen gemeinhin verbreiteten stark abweichende Sicht auf die Balkanproblematik ist (außer in der *rls-Studie*, S. 119–130) enthalten in den Publikationen: Das jugoslawische Modell der Lösung der nationalen Frage und der Kosova-Konflikt, in: *Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät* Band 44, Berlin 2001, S. 65–81; Farce in Kosova, in: *Das Blättchen*, Nr. 13/1998, S. 7–10; Bewußtseinspaltung, ebenda, Nr. 17/1998, S. 18–20; Makedonien ohne Makedonier?, ebenda, Nr. 15/2001, S. 18–20; Finis Jugoslaviae, ebenda, Nr. 5/2003, S. 20f.; Endlich Frieden auf dem Balkan?, in: *Lichtenberg links*, Nr. 6/1999, S. 7; Meinungsstreit muß sein, ebenda, Nr. 7/1999, S. 2.

27 In einer vom Verlag für politische Literatur 1982 anlässlich des 60. Jahrestages der Gründung der UdSSR unter dem Titel „Unzerstörbarer Bund“ (*союз нерушимый*) herausgegebenen, 304 Seiten Text und einen umfangreichen Bildteil enthaltenden und mit zahlreichen Breshnewzitatens gespickten Propagandaschrift ist diese These folgendermaßen formuliert: „Die staatliche Einheit der Völker der UdSSR bildete einen der wichtigsten zementierenden Faktoren beim *festen Zusammenschluß* (von mir hervorgehoben – R. L.; im Russischen entspricht *сплочение* ohne Attribut.) aller Nationen und Völkerschaften zu einer neuen historischen Gemeinschaft von Menschen, zu der sozialen und internationalen Gemeinschaft Sowjetvolk“ (S. 10). Direkt von Breshnew übernommen wird die Formulierung: „Es vollzieht sich das Aufblühen und die gegenseitige Bereicherung der nationalen Kulturen, die Herausbildung der Kultur des *einheitlichen* (von mir hervorgehoben – R. L.) Sowjetvolkes, einer neuen sozialen und internationalen Gemeinschaft.“ (S. 19).

Volkszählung von 1981 machten 1 219 024 Befragte (= 5,4 Prozent) von dieser Möglichkeit Gebrauch. Zehn Jahre später war dieser Anteil auf 710 394 Befragte (= 3 Prozent) geschrumpft. Ein klarer Beweis dafür, daß von der Konsolidierung der Bürger Jugoslawiens zu einer „Staatsbürgernation“ keine Rede sein konnte. Die Eruption von Intoleranz und Gewalt, die 1991 ausbrach, wäre sonst nicht möglich gewesen.

Und trotz dieser im allgemeinen negativen historischen Erfahrungen gibt es einen Staat in Europa, der die Überzeugung von der grundsätzlichen Möglichkeit der Entstehung einer *Staatsbürgernation* nicht als Chimäre erscheinen läßt.

Es handelt sich um die Schweiz, auf dessen autochthone Bevölkerung dieser Begriff zutrifft. Insofern ist der im zitierten Artikel **Nationalitätenstaat** enthaltene Verweis auf diesen Staat berechtigt.

Allerdings ist die Begründung nicht stichhaltig. Die Schweiz ist kein Nationalitätenstaat. Ihre alteingesessene Bevölkerung besteht nicht aus „Teilnationen“, sondern aus vier unterschiedlichen, aber gleichberechtigten Sprachgemeinschaften.

Den Kern der *Eidgenossenschaft* bildete ein loser Bund freier alemannischer Bauerngemeinschaften und Städte, die sich während des 13. Jahrhunderts zum Widerstand gegen die Ausdehnung der habsburgischen Feudalherrschaft zusammenschlossen. Mit den „alten Orten“ verbündeten sich nach und nach „zugewandte Orte“. Auch Eroberungen kamen vor. Namentlich romanischsprachige Teile der Schweiz waren ursprünglich sog. „Untertanengebiete“. Ihre Gleichberechtigung erlangten sie im Gefolge der Besetzung durch französische Revolutionstruppen. Es gab dabei aber auch Versuche, wie in Frankreich eine rigorose Vereinheitlichungspolitik zu betreiben. Die territorial dabei oft stark veränderten Kantone wurden zeitweise zu bloßen Verwaltungsbezirken degradiert. Doch letztendlich siegte mit dem Abzug der Besatzer das Prinzip der grundsätzlichen Gleichberechtigung nicht nur der autonomen Kantone, sondern auch der vier Sprachgemeinschaften: der alemannischen, der frankophonen, der italienischsprachigen und der bündnerromanischen.

Es ist hier nicht der Ort für eine ausführlichere Erörterung der Ursachen dieser einzigartigen Entwicklung. Sicher spielte dabei eine Rolle, daß der Sezession der späteren *Eidgenossenschaft* vom Deutschen Reich der Widerstand ursprünglich weniger freier alemannischer Bauerngemeinschaften und Städte gegen die habsburgische Feudalisierungspolitik zugrunde lag.

Das könnte sich auch dahingehend ausgewirkt haben, daß die Schweizer für eine Beeinflussung im Sinne der deutschen nationalistischen Ideologie weniger anfällig waren. Die traditionelle Überheblichkeit deutscher „Kulturträger“ gegenüber Slawen, zu denen ja ohnehin keine unmittelbaren Kontakte bestanden, und „Welschen“<sup>28</sup> könnte dadurch geringer gewesen sein als anderswo im deutschen Sprachgebiet. Das dürfte dann auch die Haltung zur romanischsprachigen Bevölkerung der eroberten „Untertanengebiete“ positiv beeinflußt haben

Eine wesentliche Komponente des eidgenössischen Zusammengehörigkeitsgefühls ist zweifellos die prinzipielle Gleichberechtigung der autonomen Kantone.

Dabei kann ein Kanton wie Zug mit nicht einmal 100 000 Einwohnern, von denen ein Viertel auf den gleichnamigen Hauptort entfällt, nur ganze elf Gemeinden umfassen, die auf einer Fläche von 239 km<sup>2</sup> verteilt sind.

Er kann aber auch wie Zürich eine Großstadt mit über 350 000 Einwohnern einschließen, von denen über ein Viertel Ausländer sind, insgesamt über eine Million Einwohner haben, von denen wiederum ein Fünftel keinen Paß der Eidgenossenschaft besitzt, und sich über eine Fläche von 7106 km<sup>2</sup> ausdehnen.

In den Ständerat, die Vertretung der Kantone in der Bundesversammlung, dürfen beide die gleiche Anzahl von Abgeordneten entsenden, nämlich zwei. Lediglich die sechs durch Teilung von Kantonen entstandenen sog. Halbkantone müssen sich mit einem Vertreter begnügen.

Auch im Nationalrat, der ersten Kammer der Bundesversammlung, dessen 200 Sitze unter die Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt werden, hat jeder Kanton Anspruch auf mindestens einen Abgeordneten.

Die von der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre zu wählenden sieben Mitglieder des Bundesrates, der Regierung der Eidgenossenschaft, mußten ursprünglich aus unterschiedlichen Kantonen stammen. Vor fünf Jahren ist diese „Kantonsklausel“ durch den Appell ersetzt worden bei der Zusammensetzung des Bundesrates darauf zu achten, daß die „Landesgegenden“ und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

---

28 Dies ist der in der Schweiz noch übliche volkstümliche Ausdruck mit der Bedeutung „romanisch“. Ursprünglich wurde er in der Form *walhisk* von allen westgermanischen Stämmen zur Bezeichnung ihrer anderssprachigen Nachbarn im Süden und Westen verwendet. Die verächtliche Nebendeutung, die dieses Wort in der Folge von Konflikten mit Frankreich in Deutschland angenommen hat, haftet ihm im Schweizer Gebrauch nicht an. Die überwiegend frankophone Westschweiz wird meist als *Romandie* bezeichnet.

Glaubwürdig ist jedenfalls das Bekenntnis der Nationalrätin aus dem zu 22 Prozent bündnerromanisch- und zu 13 Prozent italienischsprachigen Kanton Graubünden Brigitta M. Gadiant, das da lautet: „In unserem Land ist das Prinzip der Einheit in der Vielfalt zur Staatsmaxime geworden. Gebildet aus 26 kulturell, konfessionell, soziologisch und wirtschaftlich vielgestaltigen Kantonen und vier Sprachregionen, versteht sich die Schweiz als Willensnation.“<sup>29</sup>

Natürlich bedeutet diese Einschätzung keineswegs, daß ausnahmslos alle Schweizer sie teilen.

Kein Geringerer als Jean Ziegler – im *Tagesspiegel* vom 21. Juli 2002 wird er im Vorspann zu einem Interview der „führende Intellektuelle der Schweiz“ genannt –, der 18 Jahre lang für die Sozialdemokraten im Parlament saß und jetzt als UNO-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung fungiert, bezweifelt in dem erwähnten Interview die Existenz einer Schweizer Nation. Ziegler wörtlich: „Die Schweiz wird von der permanenten Angst zusammengehalten, eine Nation gibt es ja nicht, kann es gar nicht geben: die Tessiner sind Lombarden; meine Studenten in Genf kennen den Theaterplan von Paris auswendig. Unsere 7,2 Millionen Einwohner sind verschiedene Völker. Die Schweiz ist eine Abwehrgemeinschaft, sie ist gegründet worden gegen, gegen, gegen ... und nun ist die Krise da: Um uns herum nur noch Demokratien, die Sowjetunion weg, da bleibt nur die neurotische Ablehnung der Europäischen Union.“

Allzu ernst zu nehmen ist diese Passage in einem durch und durch von Hassliebe zur Schweiz geprägten Interview wohl kaum. Die den Tagebüchern seines Landsmannes Max Frisch entnommene Frage der Interviewer: „Hat Heimat für Sie eine Flagge?“ beantwortet Ziegler folgendermaßen: „Ich sehe die Schweizer Fahne höchstens, wie der Regisseur Jean-Luc Godard sie beschrieben hat: da ist das Blut der Welt und wir machen ein Kreuz drüber. Schön sind die Tücher aber doch, wenn sie auf einem Berg im Morgenwind flattern.“<sup>30</sup>

Der Kontrast zwischen dem Schweizer Staatsmodell und seiner historischen Entwicklung und dem gemeinhin ebenfalls zur „Willensnation“ stili-

29 In dieser Formulierung kommt die in Westeuropa verbreitete Verquickung von Staat und Nation zum Ausdruck. Gemeint sind natürlich die Schweizer und nicht ihr Staat. Veröffentlicht ist dieses Bekenntnis in *Neue Zürcher Zeitung* vom 8. 1. 1999.

30 Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch die Antwort auf die Frage: „Welche Speise essen Sie aus Heimweh, und fühlen Sie sich dadurch in der Welt geborgener?“ Sie lautet lapidar: „Röschi. Ob New York, Hongkong oder Lagos, ich esse Röschi, wo es sie gibt.“



sierten französischen könnte größer nicht sein. Hier Toleranz gegenüber regionalen und sprachlichen Besonderheiten, dort Unduldsamkeit und Streben nach rigoroser Unifizierung.

Angesichts solcher gravierender Unterschiede ist es kaum nachvollziehbar, wenn Peter Alter in der in Fußnote 22 zitierten Einleitung einerseits ausgerechnet der Bevölkerung Frankreichs den Charakter einer „Willensgemeinschaft“ zuschreibt, andererseits aber behauptet, die „politische Nation“ der Schweizer Eidgenossenschaft umfasse „drei, wahrscheinlich sogar vier Kulturnationen“<sup>31</sup>, wenn man die Rätoromanen berücksichtigt.“

Mit „politischer Nation“ ist nichts anderes als der Staat gemeint. Alter hat offenbar das gleiche Problem wie der Autor der Brockhaus Enzyklopädie und bringt „Teilnation“ mit *Sprachgemeinschaft* durcheinander.

Einem Schweizer, der im Alltag normalerweise seinen alemannischen Kantonsdialekt spricht, ein mit spezifischen schweizerischen Besonderheiten ausgestattetes Hochdeutsch schreibt und sich dieses Idioms im Bedarfsfall auch mündlich zu bedienen vermag, käme vermutlich nie auf die Idee, sich als „Deutscher“ zu bezeichnen, obwohl er doch von den Verfechtern dieses fragwürdigen Begriffes der ominösen deutschen „Kulturnation“ zugeschlagen wird.<sup>32</sup> Ebenso wenig dürften sich Genfer, Walliser oder Waadtländer, deren Muttersprache ein von der durch die *Académie française* postulierten Norm in mancherlei Hinsicht abweichendes Französisch ist, den „Franzosen“ zurechnen lassen. Und auch einem Tessiner mit italienischer Muttersprache käme es nicht in den Sinn, sich „Italiener“ zu nennen. Für die Bündnerromanen, von denen mindestens 50 000 noch an ihrem einzigartigen, als vierte Schweizer *Landessprache* verfassungsrechtlich anerkannten Rumauntsch festhalten, entfielen eine vergleichbare Möglichkeit ohnehin.

Erleichtert wurde diese für Europa einmalige Entwicklung eines Staates und seiner Bevölkerung zweifellos dadurch, daß sowohl die volkstümliche Landesbezeichnung *Schweiz* (französisch *Suisse*, italienisch *Svizzera*, bündn-

31 Auf diesen – soweit mir bekannt – nur im deutschsprachigen „nationalen“ Diskurs verbreiteten Begriff kann hier nicht näher eingegangen werden. Gemeint ist damit im Grunde nichts anderes als eine etwas oberflächlich verstandene „Sprachgemeinschaft“.

32 Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Episode, die Jean Ziegler in dem schon mehrfach zitierten Interview erwähnt: Helmut Kohl habe 1992 an der Universität Zürich einen Vortrag gehalten und dabei in einem Nebensatz gesagt, er wünsche sich die Schweiz in der EU, damit das „deutsche“ Element gestärkt werde. Daraufhin sei die Hälfte der Zuhörer aufgestanden und habe den Saal verlassen. Ziegler wörtlich: „Was für ein Affront von diesem Kohl! Keine Linken verließen da den Saal, die waren gar nicht eingeladen, sondern Notable! Die fühlten sich schon wieder vom Reich bedroht.“

erromanisch *Svizzera*) als auch der offizielle Staatsname *Schweizerische Eidgenossenschaft* (französisch *Confédération Suisse*, italienisch *Confederazione Svizzera*, lateinisch *Confoederatio Helvetica*, abgekürzt – *CH*)<sup>33</sup> keinerlei Bezug auf eine Ethnonation enthält.<sup>34</sup>

Der in jüngster Zeit zum Modewort mutierte Terminus „nation-building“<sup>35</sup> kann hier ausnahmsweise einmal im Wortsinn angewandt werden.

Neben dem Staats- bzw. Landesnamen ist natürlich die Bezeichnung des Staatsbürgers unabhängig von dessen ethnischer Herkunft und Muttersprache ebenfalls ein Problem. Denn die meisten Menschen ziehen es vor, die gesellschaftlich wichtigsten Begriffe mit einem möglichst kurzen Wort zu bezeichnen und Umschreibungen tunlichst zu vermeiden. So wie es neben noch so umständlichen offiziellen Staatsnamen Kurzbezeichnungen und Abkürzungen gibt – man denke nur an das Ungetüm *Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*, dem in der Alltagssprache *Sowjetunion* bzw. *SU* vorgezogen wurde –, finden statt Umschreibungen vom Typ *Bürger der Bundesrepublik Deutschland* bzw. *Bürger der Französischen Republik* einfach die Ethnonyme der jeweiligen Titularnationen Verwendung. In den hier angenommenen Fällen also *Deutscher* bzw. *Franzose*.

Der Gebrauch des Ethnonyms *Deutscher* wäre sogar verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Denn der Artikel 116 des BRD-Grundgesetzes enthält – ähnlich wie weiland Kaiser Wilhelms „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ – die Bestimmung, der Inhaber eines deutschen Passes sei – „Deutscher“. Wer also auf seine Zugehörigkeit zu einer nichtdeutschen Ethnonation nicht verzichten will, wird – Ausdruck von Intoleranz – zwangsgermanisiert.

Allerdings ist die Lösung dieses Problems aus rein sprachlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich. Den ethnonationalen Bezug eines Staatsnamens kann man ja – will man die reale Situation berücksichtigen – ohnehin nur dahingehend interpretieren, daß der jeweilige Staat von Angehörigen der Ethnonation dominiert wird, deren Ethnonym er im Namen führt. Der

33 Ein bündnerromanisches Pendant wird in der Brockhaus Enzyklopädie nicht angegeben.

34 Es ist bezeichnend, daß Jean Ziegler in seinem Tagesspiegel-Interview die italienischsprachigen Tessiner nicht „Italiener“, sondern „Lombarden“ nennt, was dem realen Sachverhalt auch nur bedingt gerecht wird.

35 Wenn er heute häufig im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Errichtung funktionierender staatlicher Institutionen in Afghanistan oder im Irak gebraucht wird, hat das mit der Schaffung einer *Nation* überhaupt nichts zu tun. Zum Scheitern verurteilt ist eine solche nahezu zwangsläufig in Afghanistan durch die Konkurrenz zwischen solch stabilen Ethnien wie Paschtunen und Tadshiken und im Irak zwischen Kurden und Arabern, und bei letzteren außerdem zwischen Schiiten und Sunniten. Von den nicht wenigen benachteiligten Minderheiten ganz zu schweigen.

Staatsname (*Bundesrepublik*) Deutschland bedeutet also nichts anderes, als daß dieser Staat von Angehörigen der *deutschen* Ethnonation dominiert wird.

Die deutsche Wortbildung läßt indes auch die Ableitung eines Namens zu, mit dem man den Inhaber eines bundesdeutschen Passes bezeichnen könnte, der sich nicht assimilieren lassen, kein Deutscher werden will. Er könnte *Deutschländer* lauten.<sup>36</sup>

Einem Frankophonen oder Kenner des Französischen bereitet das Erkennen der semantischen Beziehungen zwischen den Wörtern *France* 'Frankreich' und *français* 'französisch' bzw. *Français* 'Franzose' natürlich auch keine Schwierigkeiten. Eine geeignete Kurzbezeichnung für den *citoyen de la République Française* unabhängig von dessen ethnischer Herkunft und Zugehörigkeit zu einer nichtfrankophonen Sprachgemeinschaft würde ihm dagegen sicher schwer fallen. Vorausgesetzt, er wollte das überhaupt. Die in Frankreich den Ton Angebenden sind dazu bekanntlich nicht bereit. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dieser Problematik muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.<sup>37</sup>

Natürlich ist das Fehlen eines ethnonationalen Bezugs im Staatsnamen keine Garantie für das Entstehen einer Staatsbürgernation. Der Bezug auf die dominierenden Engländer fehlt ja auch beim *United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland*. Und dennoch begegnen ihnen viele Schotten und Waliser, die ja ebenfalls Briten sind, ihre ursprüngliche Muttersprache aber infolge jahrhundertelanger Unterdrückung mehrheitlich zugunsten des Englischen aufgeben mußten – um es vorsichtig auszudrücken – nicht gerade mit

36 Hierzu auch Verf., *rls-Studie*, S. 134; ders. Wirrwarr ums Nationale, in: *Das Blättchen* Nr. 1/1999, S. 11–13; ders., *BRD-Minderheitenpolitik*.

Der Vorschlag, einen Bundesbürger unabhängig von seiner ethnischen Zugehörigkeit *Deutschländer* zu nennen, ist wegen der Homonymie des Wortes mit dem Namen einer Wurstsorte auf Widerspruch gestoßen. Den Opponenten ist offenbar nicht bekannt, daß in Deutschland lebende Türken dieses Wort in deutschsprachigen Texten als Äquivalent für das türkische Wort mit der Bedeutung ‚Deutschtürke‘, verwenden.

In Wolfgang Ruges Buch *Berlin – Moskau – Sosswa. Stationen einer Emigration* (Bonn 2003:Pahl-Rugenstein) bezeichnet *Deutschländer* einen aus Deutschland in die Sowjetunion emigrierten und 1941 dort zusammen mit den Sowjetdeutschen erst nach Kasachstan und dann nach Sibirien deportierten Kommunisten.

37 Erste Versuche in dieser Richtung enthalten Verf., Terminologisches zur Rußlandkunde aus der Sicht eines Sprachwissenschaftlers, in: *Rußland im Umbruch. Modernisierungsversuche in der neueren und neuesten russischen Geschichte*, Leipzig 1997: Rosa-Luxemburg-Verein e.V., S. 345–351; ders., Ethnonyme und Staatsbürgerbezeichnungen im Deutschen, Russischen und Esperanto, in: Sabine Fiedler / Liu Haitao (Red./Hrsg.), *Studien zur Interlinguistik. Festschrift für Detlev Blanke zum 60. Geburtstag*, Dobichovice (Praga): Kava-Pech, S. 407–419.

Sympathie. „Engländer“ genannt zu werden, dürften die meisten als Beleidigung empfinden.

Auch der Name des Königreiches Belgien (französisch *Royaume de Belgique*, niederländisch *Koninkrijk België*) sowie die Bezeichnung seiner Bürger sind ethnonational völlig neutral. Das der Ableitung zugrunde liegende *belg-* war das Ethnonym eines 1830, im Jahr der Proklamierung des Königreiches Belgien, längst assimilierten altkeltischen Stammes. Und dennoch kann auch in diesem Falle von der Existenz eines „Nationalstaates“ bzw. einer „Staatsnation“ keine Rede sein. In jüngster Zeit wird Belgien, wie es scheint, überhaupt nur noch von der Dynastie mehr oder weniger notdürftig zusammengehalten.<sup>38</sup>

So sehr also das Fehlen eines ethnonationalen Bezuges im Staats- bzw. Staatsbürgernamen die Entstehung einer Staatsbürgernation auch begünstigen könnte, entscheidend ist es nicht. Die entscheidende Voraussetzung ist Toleranz gegenüber ethnischen, sprachlichen und regionalen Unterschieden. Jedwede Unduldsamkeit in dieser Hinsicht beeinträchtigt und verhindert letztendlich eine solche Entwicklung.

Trotz der hinsichtlich der Toleranz gegenüber den Unterschieden in der alteingesessenen Bevölkerung erreichten Fortschritte ist auch die Schweiz kein „Nationalstaat“. Gerade die in der Schweiz – wie in Deutschland – besonders zahlreichen Nachkriegseinwanderer gehören nicht automatisch zur „Nation“. Sie bilden auch dort vorerst „allochthone Minderheiten“.<sup>39</sup>

Auch Fremdenfeindlichkeit gibt es in der Schweiz. Eine „Überfremdungsinitiative“, die den Ausländeranteil, der damals bei 19,2 Prozent lag, auf 18 Prozent festschreiben wollte, scheiterte im September 2000 zwar bei der Volksabstimmung. Doch haben Vorurteile gegen Ausländer danach eher zugenommen. Der Wahlsieg der rechten Schweizerischen Volkspartei bei den letzten Parlamentswahlen brachte deren demagogischen Vorsitzenden, den Milliardär Christoph Blocher, als Minister in den Bundesrat. Eine Liberalisierung der rigiden schweizerischen Einbürgerungsgesetzgebung, die Westeuropäer gegenüber Osteuropäern und Türken bevorzugt, dürfte da-

38 Zu Belgiens komplizierter Geschichte und heutiger Verfassung s. Dirk Roctus, *Das Ende des Vereinigten Königreiches der Niederlande (1815–1830) als Anfang des großniederländischen Traumes in Flandern*, in: *Vereinigungen und Wiedervereinigungen in der modernen europäischen Geschichte. Von der italienischen 1860 bis zur zweiten deutschen 1990. Kolloquium zu Ehren von Prof. Dr. Jörg Roesler anlässlich seines 60. Geburtstages* (Pankower Vorträge, Heft 35, Berlin 2001), S. 31–37 sowie seinen Beitrag im vorliegenden Band.

39 Über den intoleranten Umgang mit ihnen speziell in Deutschland s. Verf., *BRD-Minderheitenpolitik*, in: *UTOPIE kreativ* 151 (Mai 2003), S. 406–414; ders., *Treppenwitz der Toleranzgeschichte*, in: *Das Blättchen*, Heft 26/2003, S. 5–7.

durch kaum erleichtert werden.

Ob es in Europa angesichts der Nachkriegszuwanderung überhaupt noch „Nationalstaaten“ gibt, ist eine offene Frage. Möglicherweise träfe eine solche Bezeichnung noch auf Island zu. Oder auf die Färöer, sollten deren etwa 50 000 Einwohner die angestrebte Trennung von Dänemark wahrmachen.

Daß mit dem Zerfall der Sowjetunion, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei neue „Nationalstaaten“ entstanden seien, ist eine Legende. Zur eingehenderen Auseinandersetzung mit dieser Problematik bedürfte es jedoch einer besonderen Untersuchung.

Abschließend sei die Frage erlaubt: Ist es eigentlich erstrebenswert, daß alle Bürger eines Staates sich unbedingt als Angehörige einer „Nation“ fühlen? Die historische Erfahrung, die hier nur angedeutet werden konnte, hat doch bewiesen, daß die in der Regel von den Eliten der dominierenden Titularnationen erhobene Forderung nach einem effektiven „Bekenntnis zur Nation“ für die Minderheiten das Postulat zur Aufgabe der eigenen Identität bedeutet. Um dieses Ziel zu erreichen, wird ja auch in demokratisch verfaßten Staaten gar nicht so selten mit mehr oder weniger spürbarem Druck nachgeholfen. Manche Angehörige von Minderheiten sind unter diesen Bedingungen auch zu Konzessionen gegenüber den „nationalen“ Appellen der Regierenden bereit.<sup>40</sup> Nicht nur in Fällen wie den in Fußnote 35 angeführten außereuropäischen dürfte jedoch solches Entgegenkommen – falls es in Afghanistan oder im Irak überhaupt denkbar wäre – kaum etwas bewirken. Auch in Europa könnten ethnische Differenzen zwischen autochthonen Populationen, deren Wurzeln bis ins erste nachchristliche Jahrtausend zurückreichen, wie die zwischen Basken und Kastiliern, zumal wenn ihre Geschichte auch Perioden brutalster nationaler Unterdrückung einschloß, nur durch die Assimilation des schwächeren Kontrahenten überwunden werden. Also mit abzulehnender und nur mit Gewalt durchsetzbarer Intoleranz.

Wird dagegen die Existenz von Unterschieden mit Verständnis zur Kenntnis genommen oder – wie in Festreden oft verkündet – tatsächlich als Bereicherung empfunden und auftretende Probleme einvernehmlich zwischen Mehrheit und Minderheiten geregelt, kann man auf „nationale“ Einheit getrost verzichten.

---

40 Frau Dr. Ursula Willenberg, bis zu ihrer Pensionierung Mitarbeiterin des Bereiches Ethnographie in der Sektion Geschichte der Humboldt-Universität Berlin, verdanke ich die Einsicht in eine von ihr betreute Diplomarbeit einer aus Spanien stammenden Studentin, die – wie ich vermute – selbst baskischer Herkunft ist, auf jeden Fall aber über ausgezeichnete Kenntnisse der Geschichte des Baskenlandes verfügt. Die Arbeit wurde 1986 abgeschlossen und trägt den Titel *Die ethnische Entwicklung der Basken im Rahmen der sich herausbildenden spanischen Nation*.